

## STATUTEN VERBAND SMART CITY HUB SWITZERLAND

### 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen SMART CITY HUB SWITZERLAND (im Folgenden Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Sitz des Verbandes ist Bern.

### 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Smart City Hub Switzerland ist ein nicht profitorientierter Verband der Städten, und Gemeinden und deren Betrieben (bspw. Stadtwerke, Versorgungsunternehmen u.ä.), bundesnahen Dienstleistungsanbietern<sup>1</sup> und weiteren Bundesstellen sowie Hochschulen offen steht, die dessen Zweck unterstützen und fördern wollen. Er ist politisch, konfessionell und in jeder anderen Hinsicht neutral.
- 2.2 Der Zweck des Verbandes ist die gezielte Förderung der Zusammenarbeit und des Wissensaustausches im Bereich Smart City von Städten und deren Betrieben, bundesnahen Dienstleistungsanbietern<sup>1</sup> sowie Bundesstellen und Forschung.
- 2.3 Der Verband will seine Mitglieder dabei unterstützen, Synergien zu nutzen und die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten bestmöglich zusammenzuführen.
- 2.4 Zu diesem Zweck kann der Verband entsprechende Projekte, Programme und Veranstaltungen initiieren, durchführen, umsetzen oder unterstützen.
- 2.5 Zu den Aufgaben des Verbandes zählen insbesondere:
  1. Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung ihrer Smart City Vorhaben, um insbesondere Zeit und Kosten zu sparen.
  2. Förderung eines offenen Dialoges und der Zusammenarbeit auf der Basis einer gemeinsamen und einheitlichen Terminologie.
  3. Förderung von neuen, innovativen und bürger- resp. kundennahen Lösungen sowie Nutzung von Synergien und Skaleneffekten.
  4. Förderung der Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Organisationen und Bildung von Allianzen, welche sich im Bereich der Smart Cities engagieren.
  5. Der Verband koordiniert die Erarbeitung technischer Richtlinien für die Standardisierung und fördert schweizweit einheitliche Schnittstellen und Angebote.
  6. Vertretung der Interessen des Verbandes u.a. gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und der Politik.

<sup>1</sup> Unter bundesnahen Dienstleistungsanbietern verstehen sich Dienstleister, bei welchen der Bund die Aktienmehrheit besitzt (wie z.B. Swiss com, SBB) oder eine öffentlich rechtliche Anstalt (wie z.B. Post).

### 3. Mitgliedschaft

Der Verband kennt folgende Mitgliedschaften

1. Mitglieder mit Stimmrecht
2. Gönner

#### 3.1 Mitglieder mit Stimmrecht

Jede schweizerische Stadt oder Gemeinde resp. deren Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Anstalten (z.B. Post) und Unternehmen in Form einer AG mit staatlicher Aktienmehrheit (wie die SBB und Swisscom) können Mitglied des Verbandes mit Stimmrecht werden.

#### 3.2. Gönner / Mitglieder ohne Stimmrecht

- Natürliche und juristische Personen, welche die Bemühungen des Verbandes finanziell unterstützen wollen, können Gönner / Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- Die Liste der Gönner wird allen Mitgliedern bekanntgegeben und mit wesentlichen Informationen bedient.

#### 3.3 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Das Aufnahme gesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden.

#### 3.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Auflösung und Liquidation
- Ausschluss

#### 3.5 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten per Ende Kalenderjahr durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist jedoch geschuldet.

#### 3.6 Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das unehrenhafte Verhalten, Verstoss gegen Vereinbarungen der Zusammenarbeit eines Mitglieds oder dessen Handeln gegen die Interessen des Verbandes. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben ist. Der Ausschluss kann mit Rekurs an die Verbandsversammlung gezogen werden.

#### 3.7 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

#### **4. Finanzierung**

4.1 Die Einnahmequellen des Verbands sind:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring
- Spenden

4.2. Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr von der Verbandsversammlung festgelegt.

#### **5. Organe**

5.1 Die Organe des Verbands sind:

- Die Verbandsversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

#### **6. Die Verbandsversammlung**

6.1 Die ordentliche Verbandsversammlung findet alljährlich statt.

6.2 Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Verbandsversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sind Anträge eingegangen, so stellt dieser den Mitgliedern mit Stimmrecht umgehend eine aktualisierte Traktandenliste zu.

6.3 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln aller Mitglieder beruft der Vorstand eine ausserordentliche Verbandsversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen.

6.4 Die Verbandsversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beraten. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Beratungen der Verbandsversammlung Anträge zu stellen.

6.5 Mit dem Einverständnis aller anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht kann eine Verbandsversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

- 6.6 Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ und hat insbesondere folgende Kompetenzen:
1. Beschluss über die Auflösung des Verbands, sowie die Liquidation des Verbandsvermögens
  2. Festsetzung und Änderung der Statuten
  3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  5. Beschluss über das Jahresbudget
  6. Entlastung des Vorstands
  7. Wahl und Abwahl des Präsidenten resp. Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  8. Wahl und Abwahl der übrigen Organe
  9. Trifft Entscheidungen über Beschwerden im Falle eines Ausschlusses
- 6.7 Beschlüsse an der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für folgende Beschlüsse sind drei Viertel der Mitglieder mit Stimmrecht erforderlich:
1. Änderung der Statuten
  2. Auflösung des Verbandes
- 6.8 Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden protokolliert.
- 6.9 Alle anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

## **7. Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Verbandsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. Präsident/in
  2. Vizepräsident/in
  3. Sekretär/in
  4. Kassier/in
- Ämterkumulation ist zulässig, ausser bei Präsidium und Vizepräsidium.
- 7.3 Der Vorstand amtet verbandsintern als Kollegium. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind, führt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus und entscheidet über die strategische Ausrichtung, sowie die Projekte und vertritt den Verband nach aussen.
- 7.4 Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.

- 7.5 Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder andere Tätigkeiten ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen sowie Kommissionen und Beiräte einzusetzen. Der Vorstand übt in diesem Fall die Aufsicht aus.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in Stichentscheid.
- 7.7 Der Vorstand wird durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Durchführung einer Sitzung verlangen.
- 7.8 Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

## **8. Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsführung und beauftragt diese auf Mandatsbasis oder im Arbeitsverhältnis und aufgrund eines Pflichtenheftes mit der Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte (inklusive Sekretariat, Buchhaltung).

## **9. Revisionsstelle**

- 9.1 Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. An ihrer Stelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.
- 9.2 Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

## **10. Das Verbandsvermögen**

- 10.1 Das Vermögen des Verbandes setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen aller Art durch natürliche und juristische Personen oder sonstigen Quellen.
- 10.2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 10.3 Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Verbandes bestimmt die Verbandsversammlung über die Aufteilung des Erlöses nach Liquidation.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 02. Juli 2018 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in der vorliegenden Version in Kraft getreten.

*Der Präsident*

*Der Protokollführer*

*Christian Geiger*

*Benjamin Szemkus*